



Gerald Reitingner  
A-4111 Walding, Sonnleitenweg 9  
Telefon: +43 (0) 699 / 81 29 78 28  
E-mail: gerald@reitingner.at  
Internet: www.reitingner.at

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Reitingner - Zeltverleih - im Folgenden als Vermieter bezeichnet – stellt ein Leihzelt zur Verfügung, das unter Anleitung eines Zeltmeisters des Vermieters auf- und abgebaut wird, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

### 1 .Abholen und Verladen:

Das Zelt samt Zubehör wird vom der Vermieter zugestellt/wird vom Mieter auf eigene Kosten und Risiko abgeholt und zum Zeltplatz gebracht.

### 2. Zeltplatz:

Der Mieter sorgt für ein ebenes, für die Errichtung des Zelttes geeignetes Gelände und stellt nach dem Abbau des Zelttes den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Die Zu- und Abfahrtswege, sowie das Baustellengelände müssen für LKW befahrbar sein. Der genaue Aufstellungsort ist durch den Mieter zu bestimmen und auszuweisen.

Für eventuell nachteilige Folgen, die durch ein ungeeignetes Gelände eintreten können, haftet der Mieter.

Die Sicherung, Abschränkung und Beleuchtung des Zeltplatzes ist Sache des Mieters. Er ist auch dafür verantwortlich, dass im Bereich des Zeltplatzes keine Erdleitungen verlegt oder auch dieser von Freileitungen überspannt wird.

### 3. Zeltauf- und -abbau:

Der Auf- und Abbau des Zelttes erfolgt laut Vereinbarung.

Nach Beendigung der Mietzeit sind sämtliche Installationen und Inventar aller Art zu entfernen, damit nach dem Eintreffen des Zeltmeisters des Vermieters mit dem Abbau des Zelttes begonnen werden kann.

Um Schäden am Zelt zu vermeiden, darf der Auf- und Abbau nur unter Aufsicht des Zeltmeisters des Vermieters erfolgen. Der Mieter hat einen verlässlichen Mann als Zeltwart zu bestimmen, der das Zelt entweder am Firmensitz des Vermieters oder an Ort und Stelle übernimmt und den Zeltmeister des Vermieters beim Zeltauf- und -abbau unterstützt.

Die von der Mieterseite gestellten volljährigen Helfer müssen für die zu verrichtenden Arbeiten geeignet sein.

### 4. Heizung / technische Installationen:

Sämtliche technischen Geräte und Installationen, insbesondere die Heizung, sind von einer konzessionierten Fachfirma in Betrieb zu setzen (zu verlegen) bzw. außer Betrieb zu nehmen (zu demontieren). Die elektrischen Installationen sind von einer konzessionierten Fachfirma nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen der ÖVE herzustellen.

## **5. Übernahme und Rückgabe:**

Die laut landesgesetzlichen Bauvorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Mieter bei der zuständigen Baubehörde so rechtzeitig einzuholen, dass diese vor Errichtung des Zeltbeschlusses vorliegen.

Ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Zeltbuch wird vom Vermieter mitgeliefert.

Sämtliche diesbezüglichen auflaufenden Gebühren trägt der Mieter. Nach Übergabe der Anlage darf an dieser nichts mehr verändert werden (insbesondere an Seilverspannungen). Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten. Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu verschließen. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Zelt dem Vermieter (dem Zeltmeister) zu übergeben. Die WC-Anlagen / Container werden gereinigt übergeben. Sie sind gereinigt zurückzustellen, widrigenfalls Reinigungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

## **6. Haftung:**

Die Haftung für Schäden vom Zeitpunkt der Übernahme am Firmensitz des Vermieters, oder an Ort und Stelle bis zur Rückgabe des Zeltbeschlusses (fix und fertig verladene Anlage) sowie sämtliche Risiken trägt der Mieter.

Entstehen durch unsachgemäßes hantieren Schäden an Planen oder beim Zeltgerüst (insbesondere durch Werfen oder Abkippen vom Fahrzeug), werden dem Mieter die Kosten für die Behebung dieser Schäden in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet auch für abhanden gekommene Zeltteile und Werkzeug.

Wenn Zeltschäden durch höhere Gewalt entstehen, ist der Mieter verpflichtet alles zumutbare zu tun, um die Schäden so gering wie möglich zu halten.

**Bei Schneefall ist das Zelt jedenfalls zu beheizen (mindestens 12° C Innentemperatur auf Dauer).**

## **7. Versicherung:**

Die Leihzelte des Vermieters sind lediglich feuerversichert. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter für die Dauer der Zeltmiete eine Unfall-, Haftpflicht- bzw. sonstige Versicherung zusätzlich abzuschließen.

## **8. Rücktritt, Kündigung, Störung in der Vertragserfüllung:**

Der Mieter, für den das Rechtsgeschäft ein Verbrauchergeschäft ist, wurde darüber belehrt, dass ihm ein Rücktrittsrecht nach § 3 Abs. 3

Konsumentenschutzgesetz jedenfalls nicht zusteht.

Für den Fall, dass der Mieter von der bereits angenommenen Bestellung zurücktritt, ist eine Abstandszahlung von 50 % des vereinbarten Bruttomietzinses zu entrichten, die mit dem Tag der Rücktrittserklärung zur Zahlung fällig wird.

Verzögerungen in der Lieferung des Zeltbeschlusses durch höhere Gewalt oder unfallsbedingt können keinen Schadenersatz des Mieters auslösen.

## **9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Linz. Bei Verbrauchergeschäften gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz.

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich diese Mietbedingungen genauestens einzuhalten, um einen reibungslosen An- und Abtransport, sowie Zeltauf- und -abbau zu gewährleisten.